



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. September 2009

Nr. 81

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	518
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 24. Juli 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1, Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) am 24. Juli 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 6. März 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 44 vom 18. Juni 2007) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2009 erteilt.

Artikel 1

1. Die Präambel wird ergänzt und lautet wie folgt:

„Die Universität Karlsruhe (TH) hat sich im Rahmen der Umsetzung des Bolognaprozesses zum Aufbau eines Europäischen Hochschulraumes zum Ziel gesetzt, dass am Abschluss der Studierendenausbildung an der Universität Karlsruhe (TH) der Mastergrad stehen soll. Die Universität Karlsruhe (TH) sieht daher die an der Universität Karlsruhe (TH) angebotenen konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge als Gesamtkonzept mit konsekutivem Curriculum.

In dieser Satzung ist nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.“

2. § 7 Abs. 11, Satz 1 wird geändert und § 7 Abs. 11, Satz 3 wird ergänzt.

§ 7 Abs. 11 lautet wie folgt:

„Es können auch Leistungen mit bis zu 20 Leistungspunkten mehr erworben werden als für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind. In diesem Fall werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Masterprüfung nur diejenigen Noten der wählbaren Module berücksichtigt, die unter Abdeckung der erforderlichen Leistungspunkte die beste Gesamtnote ergeben, es sei denn, die Studentin beantragt eine andere Auswahl der erbrachten Prüfungsleistungen. Für die Fächer, die bei der Festsetzung der Note nicht einbezogen werden, gilt § 13.“

3. § 12 wird geändert und lautet wie folgt:

„Während des Masterstudiums ist ein 13-wöchiges Berufspraktikum nachweislich abzuleisten, welches geeignet ist, der Studentin eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in Elektrotechnik und Informationstechnik zu vermitteln. Dem Berufspraktikum sind 15 Leistungspunkte zugeordnet. Das Berufspraktikum geht nicht in die Gesamtnote ein. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die nicht während des Masterstudiums erbracht wurden, können als Berufspraktikum anerkannt werden. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss alternative Studienleistungen festlegen. Diese werden als Zusatzleistungen gewertet. Die in § 13 Abs. 1 genannte Höchstzahl der Leistungspunkte erhöht sich entsprechend der Leistungspunkte dieser alternativen Studienleistungen. Näheres regeln die Praktikantenrichtlinien.“

4. § 16 Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:

„Studienzeiten und Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an der Universität Karlsruhe (TH) oder an anderen Hochschulen erbracht wurden,

werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Eine Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Qualifikationszielen des Moduls.“

5. § 17 Abs. 1, Satz 2 wird gelöscht, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 lauten wie folgt:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modul- bzw. Modulteilprüfungen nach Absatz 2 sowie der Masterarbeit (§ 11).

(2) Die zu erbringenden Studienleistungen mit Zuordnung der Leistungspunkte sind im Studienplan geregelt. Zur entsprechenden Modul- bzw. Modulteilprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik auf der Grundlage einer älteren Prüfungsordnung aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen. Studierende, die sich im SS 2009 im zweiten oder höheren Fachsemester befanden, dürfen ihr Studium entsprechend der neuen Prüfungsordnung, aber mit dem alten Studienplan, datiert auf den 30. April 2009, zu Ende studieren. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss notwendig.

Karlsruhe, den 10. September 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)